

ANHANG III – HILFE ZUR FORTSETZUNG DER SCHULISCHEN LAUFBAHN

DIE SCHULE hat eine Hilfe zur Fortsetzung der schulischen Laufbahn zugunsten aller angemeldeten und die Schule in ihrem entsprechenden Schuljahr besuchenden Schüler und Schülerinnen festgesetzt.

Diese Hilfe sieht für die Familien der betroffenen Schülerinnen oder Schüler bei Todesfall der zahlungspflichtigen Person die 100%ige Befreiung der Zahlungspflicht des Grundschulgelds bis zum Abschluss der schulischen Laufbahn (12. Klasse) vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. dass die/der für die schulische Leistung Zahlungspflichtige stirbt (Person, auf deren Namen die letzte Schulgeldrechnung ausgestellt wurde). Sollten beide Personensorgeberechtigten das Schulgeld zu gleichen Teilen begleichen und wünschen, dass diese Hilfe für jeden Personensorgeberechtigten anteilig zu 50% gilt, so haben sie den entsprechend ausgefüllten und unterzeichneten Anhang IIIa vorzulegen.
2. dass die eidesstattliche Gesundheitserklärung der / des Zahlungspflichtigen (DJS) vorgelegt wurde. Alle neuen Familien der Schule müssen die Gesundheitserklärung (DJS) abgeben.
3. dass der/die zahlungspflichtige Personensorgeberechtigte zu Beginn des entsprechenden Schuljahres im Falle von neuen Familien bis zu 64 und im Falle der Schüler oder Schülerinnen, die die Schule bereits besuchen, bis zu 74 Jahre alt ist.
4. dass beim Zeitpunkt des Ablebens nicht mehr als ein Monat Schulgeld geschuldet wird.